



Stadt Oberviechtach

Landkreis Schwandorf / Bayern

Festspielstadt

Geburtsort des Doktor Johann Andreas Eisenbarth

Anerkannter Erholungsort im Naturpark Oberpfälzer Wald

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Oberviechtach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) **den Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) **den Bau-, Werk- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) **den Ausschuss für Gesundheit, Jugend, Kultur, Soziales und Sport**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) **den Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) **den Stiftungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) **den Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – e) genannten Ausschüssen führt der 1. Bürgermeister.
Im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. f) führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, der Fraktionen, eines Ausschusses oder wichtigen Besprechungen, zu denen die Sprecher der Fraktionsgemeinschaften bzw. deren Stadtratsvertreter geladen werden.
Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen darf die Zahl der ordentlichen Sitzungen nicht übersteigen.
Jeder Fraktionsgemeinschaft steht jährlich ein Budget von bis zu 150,-- € (evtl. für Experten, Gastgeschenke etc.) zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Rechnungen.

Die Sprecher der Fraktionsgemeinschaften erhalten für ihren Aufwand einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe eines Sitzungsgeldes von 30,-- € zuzüglich 5 € pro Mitglied der Fraktion/der Fraktionsgemeinschaft einschließlich der Hospitanten.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 außer Kraft.

Oberviechtach, den 12.05.2020



Rudolf J. Teplitzky
1. Bürgermeister